Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe erlässt aufgrund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bonbruck, Gemeinde Bodenkirchen, Landkreis Landshut.

§ 2
Verbandsmitglieder

1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Gemeinden

a) Bodenkirchen
b) Vilsbiburg
c) Velden
d) Wurmsham

2) Andere Gemeinden können auf Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt setzt die Zustimmung der Verbandsversammlung voraus. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst folgende vom Zweckverband versorgten Ortschaften und Ortsteile:

Aich
Aichberg
Alteberspoint
Altfaltersberg
Anzenberg
Asenreit
Ay
Bachmühle
Barting
Bauernseiboldsdorf
Binastorf
Birnkam
Bodenkirchen
Bonbruck
Bründl 11
Buch
Buckleck
Burg
Derndlmühle
Dumseck
Eberspoint
Eckweg
Eibelswimm
Einsiedlhof 2
Eiselsberg
Ellenbogen
Elling
Emiching
Englbrechting
Ensbach
Forsthof
Frauensattling
Froschau
Furth
Gansenöd
Gassau
Gelting
Giglberg bei Vilsbiburg
Giglberg bei Wurmsham
Götzdorf
Grabing
Grienzing
Großmaulberg
Großrauchenstein
Grub bei Bodenkirchen
Grub bei Frauensattling
Grub bei Wolferding
Grubhof
Grubloh
Grundlhub
Günzenhub
Hainzing 2,2a,2b,3,4,5,5b,
6,7,8,9
Hargarding
Haselbach
Haumpolding
Haunzenbergersöll
Hauslweid
Hilgen
Himmelreich
Hinteröd
Hinterwimm
Hinzing
Hollreit
Holzen
Holzleiten
Holzmühle
Hörasdorf
Hörmannsdorf
Imming
Irleswimm
Jesenkofen
Johanneskirchen 19,20,21,22,
22a,23,25
Kamhub
Katzing
Kienberg
Kirchstetten
Kleingrub
Kleinmaulberg
Kleinrauchenstein
Klenglbrunn
Kögleck
Köpfelsberg
Kolbing
Kollmannsberg
Königsreuth
Köpfelsberg
Kratzen
Kremping
Landesberg 14,15,17,18,18a
Lehing
Leitern
Lichtenburg
Loh
Lug
Lützlburg
Mais
March
Margarethen
Mariaberg
Martinsberg
Marxbauer
Marxhub
Michlbach
Möslreit
Mühlfahrt
Müllerthann
Neuhof
Niedersattling
Niederwurmsham
Oberbach
Oberenglberg
Oberloh
Oberndorf
Oberschellenberg
Oberscheuern
Ostenthann
Petzling
Prölling
Psallersöd
Putzing
Raffelberg
Rafolding
Ranerding
Rechersberg
Reichreit
Reschen
Rimberg
Ritthal
Rofoldsreit
Rumpfing
Saching
Sand
Scheiben
Schlott
Schußöd
Schußreit
Seifriedswörth
Sippenbach
Solling 44,46,46a,47,
48,49,49 ½, 49 ⅕, 49 ⅙
50,50 ½, 50 ⅓
Spielberg
Stadl bei Vilsbiburg
Stadl bei Wurmsham
Stadlöd
Stetten
Stockloh
Straßhäusl
Streifenöd
Thal
Thal I bei Vilsbiburg
Thal II bei Vilsbiburg
Tiefenbach
Trauterfing
Treidlkofen
Ulring
Unterenglberg
Unterschellenberg
Unterthann
Vockhof
Wachsenberg
Wagmannsberg
Wald
Weichslgarten
Weißenberg
Westenthann
Wies
Wiesenweg
Wiesthal
Wifling
Willaberg
Wimm
Wimpassing
Wolferding 1,2,4,5,6,7,8
Wurmsham
Zeiling 78,79,80,81,81 ½

§ 4
Aufsichtsbehörde

1) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Landshut.

2) Technische Aufsicht ist das Wasserwirtschaftsamt Landshut.

§ 5
Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen. Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts / der Abgabenordnung.

3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

5) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Rechnungsprüfungsausschuss
3. der Verbandsvorsitz

§ 7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitz sowie den übrigen Verbandsräten.

2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der vorhandenen Anschlussleitungen, wobei für je 110 volle Anschlussleitungen ein Vertreter zu entsenden ist, jedoch mit der Beschränkung, dass keinem Verbandsmitglied mehr als die Hälfte aller Verbandsräte zufallen darf. Die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind kraft ihres Amtes Verbandsräte. Stichtag zur Feststellung der Zahl der Anschlussleitungen ist jeweils der 1. des Monats, der auf die allgemeinen Kommunalwahlen in Bayern fällt.

3) Jeder Verbandsrat hat eine Stellvertretung für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertretung sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertretung sind von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen. Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Verbandsräte sein.

4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertretung. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertretung werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertretung üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitz zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und –ort sowie die Beratungsgegenstände angeben. Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9
Sitzungen der Verbandsversammlung

1) Der Verbandsvorsitz bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Landshut, die Geschäftsleitung, der Betriebsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann Fachbehörden oder andere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 10
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Es wird offen abgestimmt und jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich ohne genügende Entschuldigung der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welcher Bewerber in die Stichwahl kommt. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitz und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder ein Verbandsrat, soweit dieser zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,

3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen,

4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,

5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,

6. die Wahl des Verbandsvorsitz und seiner Stellvertretung sowie die Festsetzung von Entschädigungen,

7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung,

10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,

11. die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.

2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesene Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken,

2. den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000 € mit sich bringen,

3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten,

4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle weiteren Angelegenheiten des Zweckverbandes, für die nicht der Verbandsvorsitz zuständig ist.

§ 12
Rechtsstellung der Verbandsräte

1) Die Verbandsräte der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

2) Der Verbandsvorsitz und die übrigen Verbandsräte der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 13
Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschuss

1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern.

2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses und für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

3) Den Vorsitz und deren Stellvertretung übernimmt jeweils ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Bestellung erfolgt in der Verbandsversammlung.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses verteilen sich wie folgt:

Gemeinde Bodenkirchen:	1 Mitglied
Stadt Vilsbiburg:	1 Mitglied
Markt Velden:	1 Mitglied
Gemeinde Wurmsham:	1 Mitglied

§ 14
Wahl des Verbandsvorsitz

1) Der Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitz soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

2) Der Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Abweichend hiervon endet sie mit Ablauf deren Wahlzeiten. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzes weiter aus.

§ 15
Zuständigkeit des Verbandsvorsitz

1) Der Verbandsvorsitz vertritt den Zweckverband nach außen.

2) Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der Verbandsvorsitz unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

4) Der Verbandsvorsitz kann einzelne Befugnisse der Stellvertretung und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.

§ 16
Rechtsstellung des Verbandsvorsitz

Der Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitz für seine Tätigkeiten eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Entschädigungssatzung fest.

§ 17
Dienstkräfte des Zweckverbandes

1) Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleitung. Als Geschäftsleitung wird die jeweilige geschäftsleitende Dienstkraft der Gemeinde Bodenkirchen bestimmt. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitz nach § 15 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

2) Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 18
Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden – bis zu 3000 Einwohnern, mit mehr als 3000 Einwohnern – entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 19
Haushaltssatzung

1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 20
Deckung des Finanzbedarfs

1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf in erster Linie durch Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

2) Der durch die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und den Betrieb der Wasserversorgungsanlage entstehende und durch sonstige Einnahmen (Zuschüsse, Darlehen, Gebühren, Eigenmittel des Zweckverbandes) nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

3) Die Umlage tragen die Verbandsmitglieder nach Maßgabe der Zahl der Anschlussleitungen (§7 Abs. 2). Die Heranziehung der Verbandsmitglieder zu dieser Ausgabendeckungsumlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

4) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

5) Zu dem Finanzbedarf nach Abs. 1 gehören auch angemessene Rücklagen, insbesondere Erneuerungsrücklagen.

§ 21
Festsetzung und Zahlung der Umlagen

1) Die Umlagen werden – soweit erforderlich – in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

3) Festgesetzte Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes Quartalmonats fällig.

4) Ist die Umlage zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im Vorjahr erhobenen Teilbeträge erheben.

§ 22
Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter und seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung bestellt. Diese Person ist der jeweilige Kassenverwalter und dessen Stellvertretung der Gemeinde Bodenkirchen. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 23
Jahresrechnung, Prüfung

1) Der Verbandsvorsitz legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

2) Die Jahresrechnung soll vom Rechnungsprüfungsausschusses binnen drei Monaten örtlich geprüft werden.

3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.

4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitz die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 02.06.99 (AllMBl. S. 546) ab dem 01. Januar 1999 die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Landshut.

5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24
Änderung der Verbandssatzung

1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

2) Änderung der Verbandsaufgabe, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

4) Jede Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung wirksam.

§ 25
Öffentliche Bekanntmachungen

1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Landshut anordnen.

§ 26
Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27
Auflösung

1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf einem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 28
Inkrafttreten

1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes der Binatal-Gruppe vom 10.10.2019 außer Kraft.

Bonbruck, 23.09.2026

Doris Wimmer
Verbandsvorsitzende